

- MEYER-GOSSNER, L. (2009). Revisionserstreckung und Jugendstrafrecht. In H.E. MÜLLER, G.M. SANDER, H. VÁLKOVÁ (Hrsg.), *Festschrift für Ulrich Eisenberg zum 70. Geburtstag* (S. 399-414). München: Beck.
- OSTENDORF, H. (2013). *Jugendstrafrecht*. (7. Auflage), Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2013a). *Jugendgerichtsgesetz*. (9. Auflage). Baden-Baden: Nomos.
- OSTENDORF, H. (2014). Beschleunigung im Jugendstrafverfahren – notwendiges Postulat oder Eröffnung des „kurzen Prozesses“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 25 (3), 253-256.
- PRUIN, I. (2007). *Die Heranwachsendenregelung im deutschen Strafrecht. Jugendkriminalologische, entwicklungspsychologische, jugendsoziologische und rechtsvergleichende Aspekte*. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- PRUIN, I. (2011). The scope of juvenile justice systems in Europe. In F. DÜNKEL, J. GRZYWA, P. HORSFIELD & I. PRUIN (Hrsg.), *Juvenile Justice Systems in Europe. Current Situation and Reform Developments* (2. Auflage; S. 1539-1582). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- PRUIN, I. & DÜNKEL, F. (2015). *Young Adult Offenders in Europe: Interdisciplinary Research Results and Legal Practices*. London: Cadbury Trust.
- SCHAFFSTEIN, F., BEULKE, W. & SWOBODA, S. (2014). *Jugendstrafrecht. Eine systematische Darstellung*. (15. Auflage). Stuttgart: Kohlhammer.
- SPIESS, G. (2010). Was soll (und was darf) Diversion? Schülergerichte, Diversionstage, „gelbe Karte“ als „bessere Diversion? In DVJJ (Hrsg.), *Achtung (für) Jugend! Praxis und Perspektiven des Jugendkriminalrechts* (S. 441-476). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- STRENG, F. (2012). *Jugendstrafrecht*. (3. Auflage). Karlsruhe: Müller.
- UNITED NATIONS OFFICE ON DRUGS AND CRIME (2013). *Justice in Matters Involving Children in Conflict with the Law. Model Law on Juvenile Justice and Related Commentary*. New York: United Nations, Vienna International Centre.
- WEIJERS, I. & GRISIO, T. (2009). Criminal Responsibility of Adolescents: Youth as Junior Citizenship. In J. JUNGER-TAS & F. DÜNKEL (Hrsg.), *Reforming Juvenile Justice* (S. 47-69). Heidelberg, London & New York: Springer.

### Schwerpunkt BESCHLEUNIGUNG IM JUGENDSTRAFVERFAHREN

## Jugendstrafverfahrensrechtliche Sonderbehandlung von so genannten Mehrfach- und Intensivtätern: Effizienzsteigerung oder Aktionismus?

Ingke Goeckenjan

Mittlerweile werden in den Bundesländern fast flächendeckend sogenannte Mehrfach- oder Intensivtäterprogramme umgesetzt. Sie enthalten spezifische Vorgaben zur Strafverfolgung solcher – vor allem junger – Personen, die schon zuvor mehrfach oder mit besonders schweren Delikten strafrechtlich in Erscheinung getreten sind. Der Beitrag gibt einen Überblick über die wichtigsten Merkmale dieser Programme und unterzieht sie einer kritischen Würdigung.

**Keywords:** Intensivtäter, Mehrfachtäter, Jugendstrafverfahren, Beschleunigung, Verpolizeilichung, Gefährderansprachen, Prognose, Stigmatisierung

Empirische Befunde legen nahe, dass eine kleine Minderheit junger – vor allem männlicher – Personen für einen erheblichen Anteil der von ihrer Altersgruppe ausgehenden (registrierten) Kriminalität verantwortlich ist.<sup>1</sup> Es erscheint daher rational, die Bemühungen der Strafverfolgungsbehörden besonders auf diese Gruppe von (mutmaßlichen) Straftätern zu konzentrieren. Zumeist ist diese Sonderbehandlung durch eine Beschleunigung gegenüber regulären Strafverfahren gekennzeichnet.

Die Vorstellung, dass die Strafverfolgungsbehörden auf Personen, die besonders häufig oder mit besonders schweren Delikten in Erscheinung treten, auch auf spezifische Art zu reagieren und für eine rasche Verurteilung zu sorgen haben, ist keineswegs neu.<sup>2</sup> Sie hat aber in den vergangenen Jahren zunehmend in speziellen Programmen der Polizei- und Strafverfolgungsbehörden Niederschlag gefunden. Auch die derzeit amtierende Regierungskoalition hat sich das Anliegen der beschleunigten Durchführung von Strafverfahren gegen junge, vor allem besonders kriminalitätsgeneigte Personen zu eigen gemacht: „Durch ein frühzeitiges gemeinsames

Vorgehen der Strafverfolgungsbehörden und der Kinder- und Jugendhilfe wollen wir kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche vor einem Abgleiten in kriminelle Karrieren bewahren. Wird ein junger Mensch straffällig, soll die Strafe der Tat auf dem Fuße folgen.“<sup>3</sup> In dieser kurzen programmatischen Beschreibung klingen bereits einige wesentliche Kennzeichen so genannter Mehrfach- und Intensivtäterprogramme der Strafverfolgungsbehörden an: Sie setzen eine Identifikation von (angenommenen) Gefährdungen durch bestimmte Personen voraus;<sup>4</sup> sie zielen auf eine personenorientierte (nicht tatbezogene) Sachbearbeitung; sie beinhalten eine verstärkte Zusammenarbeit und Vernetzung der beteiligten Institutionen; und sie sollen eine besondere Beschleunigung von Verfahren bewirken.<sup>5</sup>

1 Vgl. nur die in der Polizeilichen Kriminalstatistik erfassten Mehrfachtatverdächtigen: Im Berichtsjahr 2013 ist über ein Viertel (26,7%) der Tatverdächtigen mehrfach strafrechtlich in Erscheinung getreten. Mit über 20 polizeilichen Erfassungen im Berichtszeitraum wurden 8.603 Personen registriert (PKS, 2013, S. 109 f.). Davon entfallen 1.994 Personen auf die Altersgruppe von 14 bis unter 21 Jahre.

2 KOPP, 2012, S. 268.

3 Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD, 18. Legislaturperiode, S. 102.

4 Die Formulierung des Koalitionsvertrages ist hier allerdings begrifflich nicht ganz eindeutig. „Kriminalitätsgefährdete Kinder und Jugendliche“ könnten auch solche sein, denen selbst Gefahr durch Kriminalität droht. Dies scheint aber offenkundig nicht gemeint zu sein. Vielmehr geht es um junge Menschen, von denen die Gefahr weiterer Straftaten ausgeht, die also selbst als „Gefährder“ wahrgenommen werden.

5 Im Koalitionsvertrag wird der Aspekt der Beschleunigung jedoch nicht spezifisch auf die besonders gefährdeten jungen Menschen bezogen. Vielmehr scheinen die Vertragsparteien von einer allgemeinen Erkenntnis auszugehen, dass eine zeitnahe Bestrafung aus pädagogischen Gründen erforderlich sei.

Ziel dieses Beitrages ist es, diese sogenannten Mehrfach- und Intensivtäterprogramme einer Revision zu unterziehen. Dazu werden zunächst ihre besonderen Kennzeichen und Gemeinsamkeiten herausgearbeitet (I.). Anschließend sollen einige dieser Merkmale eingehender gewürdigt werden (II.). Die Ergebnisse werden dann zusammengefasst und in den größeren Zusammenhang der Verpolizeichung des Strafrechts eingeordnet (III.).

### I. Konzeption und Kennzeichen der Programme

Als Mehrfach- und Intensivtäterprogramme werden Anweisungen an Strafverfolgungs- und weitere Behörden zur Durchführung von Strafverfahren bezeichnet, welche sich gegen – vornehmlich junge – Personen richten, die mit wiederholten oder erheblichen Straftaten auffällig werden. Die Fokussierung bestimmter Verfolgungsmaßnahmen auf diese Personengruppe wird zumeist mit Effizienzüberlegungen begründet. Darauf, dass die Zahl solcher mehrfach oder mit erheblichen Straftaten auffälligen Personen rechtstatsächlich zunimmt, gibt es keine Hinweise. Eine zunehmende Konzentration von Strafverfolgungsmaßnahmen auf diese Tatverdächtigengruppe ist somit eher auf justizielle Interessen und politischen Handlungsdruck zurückzuführen. Mit entsprechenden Programmen soll kriminalpolitisch Handlungskompetenz demonstriert werden, vor allem dann, wenn zuvor besonders schwere oder in Serie begangene Taten von den Medien skandalisiert worden sind.<sup>6</sup>

Mittlerweile haben die meisten Bundesländer sogenannte Mehrfach- und Intensivtäterprogramme aufgelegt.<sup>7</sup> In der Ausgestaltung unterscheiden sich diese Programme jedoch erheblich.<sup>8</sup> Die Heterogenität zeigt sich unter anderem daran, dass einige der Programme auf Landesebene verortet sind (z.B. in Berlin, Hamburg oder Hessen), während andere auf Ebene einzelner Behörden ansiedelt wurden (so etwa in Nordrhein-Westfalen, wo seit 2005 alle 47 Kreispolizeibehörden dazu verpflichtet sind, auf so genannte Mehrfach- und Intensivtäter ausgerichtete Programme zu entwickeln).<sup>9</sup>

Trotz der Unterschiede lassen sich gemeinsame Merkmale der meisten so genannten Mehrfach- und Intensivtäterprogramme herausarbeiten.<sup>10</sup> Sie setzen zunächst einmal voraus, dass so genannte Mehrfach- und Intensivtäter, also besonders kriminalitätsgeneigte junge Menschen, überhaupt als solche identifiziert und gekennzeichnet werden können. Die Klassifizierung dieser Personen erfordert eine spezielle Registrierung und Kennzeichnung innerhalb von polizei-internen Dateien.<sup>11</sup> Teilweise wird der Status als Mehrfach- und Intensivtäter in polizeiliche Fahndungssysteme<sup>12</sup> übernommen. Die Akten werden besonders markiert.<sup>13</sup>

Ein weiterer Kernpunkt dieser Programme liegt in der personenbezogenen Sachbearbeitung durch Polizei und Staatsanwaltschaft.<sup>14</sup> Die Zuständigkeiten innerhalb von Polizei und Staatsanwaltschaft orientieren sich an der Person des jeweiligen Tatverdächtigen und sind somit unabhängig von der Art und dem Tatort des jeweils verfolgten Delikts organisiert. Zusätzlich wird die Strafverfolgungstätigkeit hinsichtlich der identifizierten mutmaßlichen Mehrfach- und Intensivtäter etwa in speziellen Jugendabteilungen oder Intensivtäterdezernaten zentralisiert. Dies soll die Bündelung aller relevanten Informationen ermöglichen.<sup>15</sup>

Die personenbezogene Sachbearbeitung soll jedoch nicht nur innerhalb der jeweils agierenden Behörde, sondern auch organisationsübergreifend stattfinden. Von einer verstärkten Zusammenarbeit von Polizei und Staatsanwaltschaft einerseits und anderen Institutionen, vor allem der Jugendhilfe, andererseits verspricht man sich nicht nur Synergieeffekte,

sondern auch zusätzliche Abschreckungswirkungen.<sup>16</sup> Beispiele für diese Form der Kooperation sind die Häuser des Jugendrechts, in denen Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendgerichtshilfe/Jugendhilfe unter einem Dach zusammenarbeiten,<sup>17</sup> oder die gemeinsamen Fallkonferenzen.<sup>18</sup>

Die verbesserte Koordination und Vernetzung behördlicher Tätigkeiten zielt darüber hinaus auf eine Beschleunigung von Strafverfahren gegen so genannte Mehrfach- und Intensivtäter. Die identifizierte Tatverdächtigengruppe wird „vorrangig“ oder „beschleunigt“ verfolgt. Diese Priorisierung von Strafverfahren soll eine schnelle zeitliche Folge von Tat und Sanktion bei besonders kriminalitätsgeneigten Personen ermöglichen.<sup>19</sup>

Mit den so genannten Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen gehen jedoch nicht nur Modifikationen in der Strafverfolgung einher; vielfach sollen mit ihnen auch präventive Zielsetzungen verfolgt werden. Gezielte Kontrollen durch Streifenbeamte sollen die tatsächliche wie auch die vom Betroffenen subjektiv wahrgenommene Kontrolldichte erhöhen.<sup>20</sup> Darüber hinaus sind teilweise so genannte Gefährderansprachen nach Polizeirecht vorgesehen. Durch sie sollen die Betroffenen über ihre Aufnahme in die Mehrfach- und Intensivtäterprogramme informiert und auf eine verstärkte Kontrolle sowie die Konsequenzen weiterer Straffälligkeit hingewiesen werden.<sup>21</sup>

### II. Kritische Würdigung einzelner Elemente

Die herausgearbeiteten typischen Merkmale der so genannten Mehrfach- und Intensivtäterprogramme werfen rechtliche wie rechtstatsächliche Fragen auf, die genauerer Betrachtung bedürfen.

#### 1 Identifizierung und Kennzeichnung von so genannten Mehrfach- und Intensivtätern

Die innerhalb der relevanten Programme verwendeten Begriffe der Mehrfach- bzw. Intensivtäter tragen gleich zwei

6 HOLTHUSEN, 2013, S. 417; siehe allgemein zu den Kennzeichen der aktuellen Jugendkriminalpolitik NEUBACHER, 2011, S. 433.

7 Einen Überblick gibt SCHWIND, 2013, S. 243 ff. sowie SCHWIND, 2012, S. 26 ff.

8 Vgl. SCHWIND, 2013, S. 243 ff.

9 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41.

10 Vgl. die Überblicksbeiträge von SCHWIND, 2013, S. 243 ff. sowie von RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 40 ff. wobei letzterer sich auf vier untersuchte Programme in Nordrhein-Westfalen konzentriert; SONNEN, 2013, S. 410.

11 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 40 (41); BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113.

12 Dabei ist POLAS das Polizei-Auskunftssystem auf Landesebene, während INPOL-neu das Auskunftssystem auf Bundesebene bezeichnet.

13 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 42.

14 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41; BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113; J.-V. SCHWIND, 2013, S. 244 f.

15 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41; BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113.

16 SCHWIND, 2013, S. 244 f.

17 Z.B. in Baden-Württemberg: Stuttgart Bad Cannstatt, in Rheinland-Pfalz: Ludwigshafen, Mainz, Kaiserslautern, in Hessen: Frankfurt, Wiesbaden, in Nordrhein-Westfalen: Köln (ausschließlich für Intensivtäter), Thüringen: Gera (Jugendstation).

18 Siehe dazu STURZENHECKER, KAROLCZAK & BRABAND, 2011, S. 305 ff.; HOLTHUSEN, 2013, S. 420.

19 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41; BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113; SCHWIND, 2013, S. 244 f.

20 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41; BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113.

21 RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 41; BLIESENER & RIESNER, 2012, S. 113.

Schwierigkeiten in sich: das Problem der Definition und dasjenige der Prognose.<sup>22</sup>

#### a) Begriffsdefinition

Zunächst einmal ist festzuhalten, dass die Begriffe Mehrfach- bzw. Intensivtäter, soweit sie im Zusammenhang mit der Strafverfolgung verwendet werden, irreführend sind. Sie verleiten dazu auszublenden, dass polizeiliche und staatsanwaltschaftliche Ermittlungs- und Verfolgungstätigkeiten zunächst nur auf einem Tatverdacht beruhen und die Täterschaft hinsichtlich des jeweils vorgeworfenen Delikts bis zum rechtskräftigen Urteil noch überhaupt nicht feststeht. Richtiger ließe sich von intensiv- oder mehrfachverfolgten Tatverdächtigen sprechen, wobei deren Auswahl und Kennzeichnung auf einer behördlichen Entscheidung beruhen.<sup>23</sup> Besonders augenfällig wird dies bei Kindern, die nach einigen Programmen in einer Vorstufe zur so genannten Intensivtäterschaft als „Schwellentäter“ erfasst werden können.<sup>24</sup> Eine Täterschaft im strafrechtlichen Sinne ist aber schon deshalb ausgeschlossen, weil sie gemäß § 19 StGB strafunmündig sind.<sup>25</sup> Einige Programme haben insofern mit einer begrifflichen Klarstellung reagiert, als die erfassten Personen zwischenzeitlich in „Mehrfachtatverdächtige“ umbenannt wurden; mittlerweile scheinen Mehrfach- und Intensivtäter wieder die gängigen Bezeichnungen zu sein.<sup>26</sup>

Über diese terminologische Unklarheit hinaus sind auch die für eine Zuordnung relevanten Kriterien nach wie vor äußerst heterogen festgelegt.<sup>27</sup> Während der Begriff „Mehrfachtäter“ auf eine quantitative Häufung strafrechtlicher Erfassungen hindeutet, scheint der Begriff „Intensivtäter“ auf eine stärker qualitative Würdigung der Deliktsschwere abzielen. Die verschiedenen Ansätze zur Begriffsklärung konkretisieren daher zumeist die Dimensionen Deliktanzahl, Deliktsschwere und maßgeblicher Zeitraum.

Eine Projektgruppe der Länder und des Bundes erarbeitete im Jahr 2003 eine Begriffsbestimmung für Mehrfach- und Intensivtäter. Von ihr sollen Personen erfasst sein, „die eine besondere kriminelle Energie oder eine erhöhte Gewaltbereitschaft gezeigt haben, die i.d.R. wiederholt – insbesondere in der Massen- und/oder Straßenkriminalität – in Erscheinung getreten sind und bei denen eine Negativprognose insbesondere aufgrund der Wirkungslosigkeit bisheriger Erziehungs-, Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen oder aus anderen Gründen gegeben ist“.<sup>28</sup> Diese Definition bleibt aber vage, was auch der Grund dafür sein dürfte, dass die meisten Programme eigene Kriterien vor allem hinsichtlich der Häufigkeit vorheriger Erfassung enthalten. Die Kategorisierung als Intensivtäter knüpft teilweise (wie etwa in Nordrhein-Westfalen) an mindestens fünf, teilweise (beispielsweise in Berlin) erst an mindestens zehn strafrechtliche Erfassungen innerhalb eines Jahres an. In Hessen und Mecklenburg-Vorpommern wird für mindestens zehn Erfassungen ein Zeitraum von zwei Jahren zugrunde gelegt.<sup>29</sup> Zusätzlich kommen in manchen Bundesländern Punktesysteme zur Anwendung, mit denen bestimmte Risikofaktoren gewichtet werden sollen.<sup>30</sup> So werden etwa zur Bestimmung der Zuständigkeit des Hauses des Jugendrechts in Köln für Verfahren gegen so genannte Intensivtäter „aus der Gesamtmenge der mehrfach auffälligen Jugendlichen und Heranwachsenden [...] diejenigen ausgefiltert, die innerhalb der jeweils letzten 12 Monate mindestens 5 Straftaten aus [...] näher beschriebenen Deliktspfändern begangen haben sollen“.<sup>31</sup> Diese Deliktspfänder werden dabei gewichtet: Raub und Erpressung erhalten den Faktor 5, Körperverletzungsdelikte den Faktor 3 und einfacher Diebstahl den Faktor 1. Aus dieser

Faktorisierung wird für jede ermittelte Person ein Punktwert errechnet, der in eine Rankingliste eingeht.<sup>32</sup>

Im Übrigen aber spielt die Art der erfassten Delikte in den Programmen erstaunlicherweise kaum eine Rolle. So sind nach den meisten Konzepten auch diejenigen als Intensiv- oder Mehrfachtäter einzustufen, die wiederholt Ladendiebstähle begehen. In Baden-Württemberg werden allerdings Gewaltdelinquenten in einem gesonderten Programm erfasst.<sup>33</sup>

Die Schwere der erfassten Taten ist in einigen Definitionen enthalten. Es werden etwa „den Rechtsfrieden besonders störende Straftaten“ oder jedenfalls „Straftaten von einigem Gewicht“<sup>34</sup> verlangt. Diese Beschreibungen tragen jedoch kaum zur Begriffsklärung bei, da die Ausfüllung dieser unbestimmten Begriffe ihrerseits von subjektiven Wertungen abhängig ist.

Insgesamt lässt sich feststellen, dass die Kategorisierung als so genannte Mehrfach- und Intensivtäter keinesfalls auf wissenschaftlichen Erkenntnissen beruht, sondern sich allein an praktischer Relevanz und zur Verfügung stehenden Ressourcen orientiert.<sup>35</sup> Das zeigt sich insbesondere dann, wenn eine Kapazitätsgrenze gesetzt wird, so dass eine von vornherein festgelegte Zahl an Teilnehmern anhand ihres (sich aus Häufigkeit und Schwere berechnenden) Delinquenz-Scores in das Programm aufgenommen wird.<sup>36</sup> Die Vergabe des Etiketts „Mehrfach-“ bzw. „Intensivtäter“ ist also maßgeblich von behördlichen Belangen beeinflusst.<sup>37</sup> Derart klassifizierte Personen unterscheiden sich demnach von anderen registrierten Tätern, die seltener in Erscheinung treten, nicht durch besondere Persönlichkeitsmerkmale, Tatmotive oder Deliktsstrukturen. Es handelt sich vielmehr um ein Kontinuum prinzipiell gleichartiger, aber unterschiedlich stark ausgeprägter Kriminalitätsfördernder und -hemmender Bedingungen.<sup>38</sup>

#### b) Prognosestellung

Als Voraussetzung für die Einordnung als Mehrfach- oder Intensivtäter tritt zumeist noch eine Negativprognose (etwa die Annahme einer „Gefahr der Wiederholung“<sup>39</sup> oder der „Wir-

22 Siehe auch NEUBACHER, 2011, S. 438.

23 EISENBERG, 2014, § 5 Rn. 85a.

24 So etwa in Schleswig-Holstein, vgl. HUNECKE, 2011, S. 123.

25 Zu dieser Problematik auch HOLTHUSEN, 2013, S. 418; SONNEN, 2013, S. 409; BRODKORB, 2006, S. 62 f.

26 KOPP, 2012, S. 268.

27 Vgl. SCHWIND, 2013, S. 244.

28 Bericht der Gemeinsamen Projektgruppe des Unterausschusses Führung, Einsatz und Kriminalitätsbekämpfung, der AG Kripo und der Justiz zur „Intensivierung der Bekämpfung von Mehrfach- und Intensivtätern“, Beschluss des Arbeitskreises II „Innere Sicherheit“ in seiner 193. Sitzung am 23./24. April 2003 in Koblenz, zitiert nach HENKEL & NEUMANN, 2005, S. 1 (2).

29 SCHWIND, 2012, S. 98.

30 Bezüglich Schleswig-Holstein HUNECKE, NK 2011, S. 122.

31 Staatsanwaltschaft Köln 2011, zitiert nach SCHWIND, 2012, S. 52.

32 Staatsanwaltschaft Köln 2011, zitiert nach SCHWIND, 2012, S. 52.

33 SCHWIND, 2013, S. 244 f.

34 Vgl. die Berliner Gemeinsame Allgemeine Verfügung zur Strafverfolgung von Intensivtätern (Intensivtätterrichtlinie) vom 25. März 2010, Abl. 2010, S. 539.

35 SONKA & RIESNER, 2012, S. 121; BLIESNER & RIESNER, 2012, S. 113; RIESNER, BLIESNER & THOMAS, 2012, S. 40.

36 SONKA & RIESNER, 2012, S. 121; HOLTHUSEN, 2013, S. 418.

37 Siehe hierzu auch BRODKORB, 2006, S. 64 ff.

38 SONKA & RIESNER, 2012, S. 121 f.

39 Rheinland-Pfälzisches Ministerium des Innern und für Sport, Rahmenkonzeption zur Bekämpfung jugend- und jugendspezifischer Aggressionsdelikte, zitiert nach SCHWIND, 2012, S. 53 f.

kungslosigkeit bisheriger Maßnahmen“<sup>40</sup> hinzu. Diese wird von den Polizeibeamten in der Regel intuitiv auf Grundlage kriminalistischer Erfahrungen vorgenommen und beruht überwiegend auf Merkmalen der bisher registrierten Delikte. Befunde, nach denen der Anteil von Jugendlichen und Heranwachsenden mit Migrationshintergrund innerhalb der so genannten Intensivtäter überproportional hoch ist,<sup>41</sup> legen nahe, dass auch die Herkunft in die polizeiliche Bewertung einfließt. Andere Kriterien, vor allem protektive Faktoren wie kognitive Fähigkeiten, familiäre Bindungen oder Unterstützung durch außerfamiliäre Bezugspersonen, spielen hierbei zumeist keine Rolle.<sup>42</sup> Der Aspekt der Resilienz bleibt außer Betracht. Empirische Hinweise darauf, dass eine so genannte lifetime persistence auch bei früher Mehrfachauffälligkeit keinesfalls zwingend ist, werden ausgeblendet.<sup>43</sup>

Die Erstellung einer negativen Prognose und die damit einhergehende Etikettierung als Mehrfach- oder Intensivtäter weisen ein „nachhaltig stigmatisierendes Potential“<sup>44</sup> auf. Dieses kommt vor allem dann zum Tragen, wenn behördliche Akten bereits im Ermittlungsverfahren mit den entsprechenden Begriffen markiert werden.<sup>45</sup> Es liegt nahe, dass Verfahrensbeteiligte einschließlich von Laienrichtern oder auch der Öffentlichkeit durch eine solche Vorwertung beeinflusst werden können. Die Beurteilung als Mehrfach- oder Intensivtäter wirkt sich zudem nicht nur auf das Strafverfahren oder präventivpolizeiliche Maßnahmen aus, sondern kann für den Betroffenen auch negative Effekte hinsichtlich des Aufenthaltsstatus<sup>46</sup> oder bei der Gewährung sozialrechtlicher Hilfeleistungen zeitigen.<sup>47</sup> Die Gefahr einer negativen Zuschreibung besteht vor allem dann, wenn mit dem Status als Mehrfach- oder Intensivtäter Eigenschaften wie Unbelehrbarkeit, Gewissenlosigkeit oder Gefährlichkeit verbunden sind.<sup>48</sup> Hierdurch drohen Beeinträchtigungen von Zugangschancen.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Begriffe Mehrfach- und Intensivtäter einen Erkenntniszuwachs weder in Bezug auf die Ursachen für die bisher erfasste (mutmaßliche) Delinquenz noch für den zu prognostizierenden Verlauf vermitteln.<sup>49</sup>

## 2 Erfassung in polizeiinternen Dateien

Die Anwendung der in den jeweiligen Programmen aufgestellten Kriterien, also die Erfassung als sogenannten Mehrfach- oder Intensivtäter, erfolgt auf Grundlage polizeilicher Einschätzung, welche nach allgemeiner Erfahrung zur Überbewertung tendiert. Die ausgefilterten Personen werden zudem teilweise in polizeilichen Fahndungssystemen gekennzeichnet.

Problematisch ist, dass in den Programmen keine automatische Löschung aus den polizeilichen Erfassungssystemen vorgesehen ist, wenn im weiteren Strafverfahren ein Freispruch oder eine Einstellung erfolgt.<sup>50</sup> Auch ist fraglich, ob stets dafür gesorgt wird, die polizeilichen Bewertungen zu korrigieren, also die Klassifizierung aufzuheben, wenn die Betroffenen zwar auch weiterhin erfasst werden, aber die gesetzte Anzahl pro Jahr später nicht mehr erreichen.<sup>51</sup>

Die polizeiliche Erfassung kann damit zu einer Sanktionseskalation führen. Dies erscheint besonders fragwürdig, wenn an ein an sich strafloses Verhalten angeknüpft wird. Verfügt die Polizei etwa über Informationen über früheres abweichendes Verhalten eines Tatverdächtigen vor Eintritt der Strafmündigkeit,<sup>52</sup> so droht eine höhere Bewertung des „Präventionsbedarfs“ und damit eine drastischere Strafe. Damit würde ein an sich strafloses Verhalten im Nachhinein noch bestraft.<sup>53</sup>

## 3 Personenorientierte Sachbearbeitung

Die „täterorientierte“ – richtiger: personen- oder tatverdächtigenorientierte – Sachbearbeitung in Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen soll die Bündelung aller relevanten Informationen zu einem Tatverdächtigen ermöglichen. In Berlin etwa ist nach dem Konzept der „täterorientierten Ermittlungsarbeit“ (TOE) ein fester Sondersachbearbeiter vorgesehen.<sup>54</sup> Trotz der begrifflichen Nähe fügt sich dieses Merkmal nicht in das oftmals als „Täterorientierung“ bezeichnete Leitbild des Jugendstrafrechts ein.<sup>55</sup> Denn vielfach ist eine umfassende Würdigung der Persönlichkeit und der sozialen Einflüsse des Verdächtigen nicht gewährleistet. Zudem scheinen viele der Programme eher auf eine Erhöhung der Kontrolldichte als auf eine Verbesserung der Maßnahmenauswahl und -umsetzung anhand pädagogischer Maßstäbe ausgerichtet zu sein.

## 4 Koordination und Vernetzung

Viele der besonders auf so genannte Mehrfach- und Intensivtäter ausgerichteten Programme zielen darauf ab, die Kooperation von beteiligten Institutionen sowie die Abstimmung hinsichtlich des Bedarfs und der Umsetzung von Maßnahmen zu verbessern. Beispiele hierfür bilden die bereits genannten Häuser des Jugendrechts sowie die nach einigen Programmen vorgesehenen gemeinsamen Fallkonferenzen. Während Erstere die Zusammenarbeit von Polizei, Staatsanwaltschaft und Jugendhilfe bzw. Jugendgerichtshilfe unter einem gemeinsamen Dach institutionalisieren, treffen sich bei Letzteren Vertreter von Polizei, Staatsanwaltschaft, Jugendhilfe, Schule und/oder weiteren Behörden, um sich bezogen auf konkrete Mehrfachtatverdächtige abzustimmen.

Eine verbesserte Koordination und Vernetzung behördlichen Tätigkeiten erscheint begrüßenswert, soweit hierdurch eine passgenauere Auswahl und Kombination von jugendrechtlichen Interventionen ermöglicht wird. Allerdings ergeben sich auch hier ungeklärte Fragestellungen und Problemlagen. Zum einen setzt eine enge behördenübergreifende Zusammenarbeit auch den Austausch von Informationen voraus. Hier wird teilweise von Unklarheiten über den Da-

40 Vgl. etwa den Runderlass in Hessen „Gemeinsame Richtlinien zur Strafverfolgung von Mehrfach-/Intensivtäterinnen und Mehrfach-/Intensivtätern insbesondere im Bereich der Massen-/Straßenkriminalität, Gemeinsamer Runderlass des Ministeriums des Innern und für Sport und des Ministeriums der Justiz vom 19. August 2002, JMBL 2002, 587 (588 f.): „Personen, die in der Regel wiederholt deliktübergreifend in der Eigentums- und Vermögenskriminalität, bei Körperverletzungsdelikten oder Raubstrafataten in Erscheinung getreten sind (kriminelles Vorleben) und bei denen unter Berücksichtigung ihres kriminellen Vorlebens und der offensichtlichen Wirkungslosigkeit bisheriger Straf- und Resozialisierungsmaßnahmen damit gerechnet werden muss, dass sie erneut Straftaten begehen (Negativprognose)“.

41 HOLTHUSEN, 2013, S. 418.

42 SONKA & RIESNER, 2012, S. 124.

43 Siehe dazu auch NEUBACHER, 2011, S. 438.

44 EISENBERG, 2014, § 5 Rn. 85a (Hervorhebung durch I.G.).

45 HUNECKE, 2011, S. 123.

46 Ermessensausweisung nach § 55 Abs. 1, 2 Nr. 2 bzw. § 56 Abs. 2 S. 3 AufenthG; siehe dazu auch PUSCHKE, 2007, S. 69 f.

47 EISENBERG, 2014, § 5 Rn. 85b.

48 SONKA & RIESNER, 2012, S. 121.

49 EISENBERG, 2014, § 5 Rn. 85a.

50 Für Schleswig-Holstein HUNECKE, 2011, S. 123.

51 HUNECKE, 2011, S. 123.

52 Zu dieser Problematik auch HOLTHUSEN, 2013, S. 418; SONNEN, 2013, S. 409.

53 BRODKORB, 2006, S. 62 f.; PUSCHKE, 2007, S. 68.

54 mit weiteren Nachweisen SCHWIND, 2012, S. 35.

55 Vgl. dazu auch PUSCHKE, 2007, S. 64 ff.

schutz berichtet.<sup>56</sup> Außerdem birgt die verstärkte Kooperation von Verfahrensbeteiligten im Vorfeld einer Hauptverhandlung die Gefahr einer intransparenten Vorwegnahme der tatgerichtlichen Würdigung oder einer unzulässigen außergerichtlichen „*Verständigung*“. Hinzu kommt, dass die Akzeptanz der ausgewählten Maßnahmen beim betroffenen Jugendlichen oder Heranwachsenden geschwächt sein kann, wenn Strafverfolgung und Jugendhilfe ohne Beteiligung des Betroffenen agieren und als einheitliche Instanz erlebt werden.<sup>57</sup> Wegen der faktischen Dominanz der Polizei bei der Auswahl einschlägiger Verfahren und der Koordination der beteiligten Akteure besteht die Gefahr einer Überbetonung von Repression und Kontrolle zulasten einer an pädagogischen Maßstäben ausgerichteten Vorgehensweise.

### 5 Priorisierung in „beschleunigten“ Verfahren

Die verbesserte Abstimmung der behördlichen Tätigkeiten soll zugleich eine Beschleunigung des Jugendstrafverfahrens bewirken. Soweit hiermit gemeint ist, dass überflüssige Verzögerungen etwa durch lange Transportzeiten für Akten oder durch bürokratisierte Abläufe vermieden werden, handelt es sich um einen zu begrüßenden Effekt. Es ist aber zu besorgen, dass sich in besonders ausgestalteten Verfahren gegen so genannte Mehrfach- und Intensivtäter Prozeduren außerhalb der gesetzlichen Vorgaben etablieren.

Die gesetzlichen Regelungen des Jugendstrafrechts verbieten den Erlass eines Strafbefehls gegen Jugendliche (§ 79 Abs. 1 JGG); das beschleunigte Verfahren nach allgemeinem Strafrecht (§§ 417 ff. StPO) ist unzulässig (§ 79 Abs. 2 JGG).<sup>58</sup> Ein besonderes Verfahren gegen Jugendliche ist nur in Gestalt des vereinfachten Verfahrens gemäß §§ 76–78 JGG vorgesehen.<sup>59</sup> Im vereinfachten Verfahren darf „zur Vereinfachung, Beschleunigung und jugendgemäßen Gestaltung des Verfahrens“ von Verfahrensvorschriften abgewichen werden (§ 78 Abs. 3 Satz 1 JGG). Die Rechtsfolgen sind auf Weisungen, Anordnung der Erziehungsbeistandschaft, Zuchtmittel, Fahrverbot, Entziehung der Fahrerlaubnis, Verfall und Einziehung beschränkt. Ein „beschleunigtes“ oder „vorrangiges“ Jugendstrafverfahren ist also gesetzlich nicht vorgesehen. Das in Berlin praktizierte so genannte Neuköllner Modell etwa beruht gesetzestechnisch auf den Vorgaben zum vereinfachten Jugendverfahren, wird aber programmatisch als „beschleunigt durchgeführtes vereinfachtes Verfahren“ titliert.<sup>60</sup>

Wird die Beschleunigung zum Dogma erhoben, besteht die Besorgnis, dass rechtsstaatliche Verfahrensgarantien umgangen werden. Dies geschähe dann, wenn beispielsweise das rechtliche Gehör, das Recht auf Hinzuziehung eines Verteidigers, das Akteneinsichtsrecht, oder die Wahrung von Einlassungs- und Wahrungsfristen beeinträchtigt würden. Auch der Einfluss der Jugendgerichtshilfe kann aufgrund der Beschleunigungsmaxime eingeschränkt sein. Verfahrensregularien contra legem darf es jedoch nicht geben.

### 6 Erhöhung der Kontrolldichte

Die in Rede stehenden Programme sehen zumeist auch eine Ausweitung des Netzes von Kontrollen durch präventivpolizeiliche Maßnahmen gegenüber den identifizierten Personen vor. Dies geschieht vor allem durch polizeiliche Beobachtung (etwa in Berlin gemäß § 27 ASOG). Außerdem soll die Polizei regelmäßig Kontakt zu den so genannten Mehrfach- und Intensivtätern aufnehmen, etwa in Form von Hausbesuchen. Diese dienen der Durchführung so genannter Gefährderansprachen, aber auch der Überprüfung von Auflagen oder der Feststellung der persönlichen Lebensumstände.

Gefährderansprachen dürfen nur dann auf die polizeirechtlichen Generalklauseln gestützt werden, wenn eine konkrete Gefahrenlage vorliegt. Zwangsmaßnahmen im Rahmen der Strafverfolgung setzen hingegen einen Tatverdacht voraus. Maßnahmen gegen so genannte Mehrfach- und Intensivtäter scheinen sich jedoch von beiden Voraussetzungen zu lösen, da es weniger um einen aktuell bestehenden konkreten Tatverdacht als um früher registrierte Auffälligkeiten geht und die Gefahr aus der Tatsache vorheriger Ermittlungstätigkeit schlicht gefolgert wird.<sup>61</sup> Hinzu kommt, dass nach empirischen Befunden bei einem erheblichen Anteil der so genannten Gefährderansprachen der als Intensivtäter identifizierte junge Beschuldigte überhaupt nicht anwesend ist, so dass die Gespräche nur mit den Eltern geführt werden.<sup>62</sup> In diesen Fällen sind nicht nur die präventiven Effekte, sondern bereits die rechtlichen Voraussetzungen mehr als fraglich.

Die Zusammenführung von repressiven und präventiven polizeilichen Maßnahmen innerhalb der Mehrfach- und Intensivtäterprogramme führt zu einer Verwischung der Grenzen zwischen Strafverfolgung und Gefahrenabwehr.<sup>63</sup> Eine eindeutige Abgrenzung zwischen einer Gefährderansprache und einer Beschuldigtenvernehmung wäre aber unentbehrlich, weil von ihr das Erfordernis der Beschuldigtenbelehrung abhängig ist.

Die Erhöhung der präventivpolizeilichen Kontrolle birgt rechtstatsächlich die Gefahr, einen Verstärkerkreislauf in Gang zu setzen.<sup>64</sup> Die so genannten Mehrfach- und Intensivtäter werden als gefährlich identifiziert, sanktioniert und einer verstärkten Überwachung unterworfen. Dadurch erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass weitere Auffälligkeiten sichtbar und registriert werden und sich auf diese Weise die in der Beurteilung als Mehrfach- und Intensivtäter enthaltene Negativprognose bestätigt.

### III. Fazit und weitere Einordnung

Der Begriff der Mehrfach- und Intensivtäter ist nicht neu, sondern wird schon seit den 1970er Jahren in polizeilichen Lageberichten verwendet.<sup>65</sup> Mit der Zunahme und Ausweitung von Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen geht jedoch eine Fokusverschiebung einher. Während der jugendstrafrechtliche Diskurs lange Zeit von den Erkenntnissen zu Normalität und Ubiquität abweichenden Verhaltens junger Menschen geprägt war, verdichtet er sich zunehmend auf den Sonderfall der Mehrfach- und Intensivtäter.<sup>66</sup> Darüber hinaus verlagert sich der Ansatzpunkt für staatliche Eingriffe von der Reaktion auf begangenes Unrecht immer weiter auf die Verhinderung gemutmaßter künftiger Tatbegehung

<sup>56</sup> RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 44 f.

<sup>57</sup> Dazu STURZENHECKER, KAROLCZAK & BRABAND, 2011, S. 311; PUSCHKE, 2007, S. 69.

<sup>58</sup> Gegen Heranwachsende ist das beschleunigte Verfahren indes unabhängig von der Anwendung von Jugendstrafrecht oder allgemeinem Strafrecht zulässig.

<sup>59</sup> Rechtstatsächlich spielt diese Verfahrensform allerdings eine geringe Rolle. Im Jahr 2013 bestanden nur 0,3 aller staatsanwaltschaftlichen Erledigungen (allerdings einschließlich des allgemeinen Strafrechts) in einem Antrag auf Durchführung eines vereinfachten Jugendstrafverfahrens, siehe Statistisches Bundesamt, Rechtspflege – Staatsanwaltschaften, Fachserie 10 Reihe 2.6, Tab. 2.2.1.2.

<sup>60</sup> Vgl. nur LKA Berlin, Jahresbericht Jugenddelinquenz in Berlin 2013, S. 20; kritisch zum „Neuköllner Modell“ FRENZEL, 2011, S. 70 ff.

<sup>61</sup> PUSCHKE, 2007, S. 69 f.

<sup>62</sup> Nach der Untersuchung von RIESNER, BLIESENER & THOMAS, 2012, S. 42 war dies bei 19 % der durchgeführten Gefährderansprachen der Fall.

<sup>63</sup> PUSCHKE, 2007, S. 69 f.; SONNEN, 2013, S. 411.

<sup>64</sup> PUSCHKE, 2007, S. 70.

<sup>65</sup> KOPP, 2012, S. 267 f.

<sup>66</sup> NEUBACHER, 2011, S. 434, S. 438.

vor.<sup>67</sup> Es geht damit zunehmend um die Identifizierung von Gefahren und die Aussonderung bestimmter Personengruppen, die einer spezifischen, vor allem beschleunigten Behandlung unterzogen werden sollen. Die Verwischung der Grenzen zwischen repressiver und präventiver polizeilicher Tätigkeit sowie die Dominanz der Polizei bei der Erfassung und Beurteilung von sogenannten Mehrfach- und Intensivtätern und bei der Koordination behördlicher Maßnahmen deuten auf eine Tendenz, die als Verpolizeichung<sup>68</sup> des Jugendstrafverfahrens bezeichnet werden kann.<sup>69</sup> Sie lässt sich somit in den Diskurs um eine Entwicklung hin zur Sicherheitsgesellschaft einordnen.<sup>70</sup>

Intensivtäterschaft und Beschleunigung bilden zwei Leitbegriffe der aktuellen Jugendkriminalpolitik.<sup>71</sup> Sie bergen die Gefahr, losgelöst von empirisch-kriminologischen Erkenntnissen gebraucht oder gar instrumentalisiert zu werden. Dann aber tragen sie nicht zum Erkenntnisgewinn bei, sondern verstellen gerade die Möglichkeit zu einer rationalen Beurteilung und Weiterentwicklung des jugendstrafrechtlichen Instrumentariums.

Viele der hier untersuchten Programme beruhen auf der – weiterer empirischer Untersuchung harrenden – Annahme, eine Reaktion könne nur dann präventiv wirksam werden, wenn sie in einem engen zeitlichen Zusammenhang zur vorangegangenen Tat steht. Den lerntheoretischen Zusammenhang zwischen Reiz und Reaktion bezeichnet man in der Psychologie als Kontiguität. Man könnte meinen, dass die öffentliche Befassung mit Jugenddelinquenz ein solcher Reiz ist, der ohne weitere kognitive Verarbeitung bei der Politik zu einer bestimmten Reaktion führt – nämlich dem Ruf nach Mehrfach- und Intensivtäterprogrammen und einer Beschleunigung von Jugendstrafverfahren. Das ist sicherlich kein rationaler Umgang mit diesen gesellschaftlich wie rechtlich relevanten Fragen.



Prof. Dr. INGKE GOECKENJAN ist Hochschullehrerin an der Ruhr-Universität Bochum  
ingke.goeckenjan@rub.de

#### LITERATURVERZEICHNIS

- ALBRECHT, P.-A. (2010). *Kriminologie – Eine Grundlegung zum Strafrecht*. (4. Auflage). München: Beck.
- BLIESENER, T. & RIESNER, L. (2012). Evaluation der polizeilichen Kriminalprävention bei Mehrfach- und Intensivtätern in NRW. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, 6 (2), 111-118.
- BRODKORB, B. (2006). Berliner Umgang mit „Intensivtätern“ – Ein Erfahrungsbericht. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 17 (1), 62-64.
- EISENBERG, U. (2014). *Jugendgerichtsgesetz*. (17. Auflage). München: Beck
- FRENZEL, H. (2011). Des Kaisers neue Kleider oder das Neuköllner Modell. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (1), 70-73.
- HENKEL, M. & NEUMANN, D. (2005). Intensivtäterbekämpfung in Köln. Ein Dauerthema neu belebt. *Der Kriminalist*, (9), 1-7.
- HOLTHUSEN, B. (2013). Kinder und Jugendliche als so genannte Intensivtäter. *Familie Partnerschaft Recht*, 19 (10), 417-420.
- HUNECKE, I. (2011). „Mit 15 Punkten bist Du dabei“ – Intensivtäter zwischen Hilfe und Highscore. *Neue Kriminalpolitik*, 23 (4), 122-126.

- LANDESKRIMINALAMT BERLIN (2013). *Jahresbericht Jugenddelinquenz in Berlin*. [<http://www.berlin.de/polizei/verschiedenes/polizeiliche-kriminalstatistik/>]. (22.01.2015).
- KOPP, A. (2012). Die Genese des Begriffs „Intensivtäter“ in der kriminologischen Forschung. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (3), 265.
- NEUBACHER, F. (2011). Aufbruch ins Ungenannte – Wohin steuert die Jugendkriminalpolitik in Nordrhein-Westfalen? *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (4), 433.
- PUSCHKE, J. (2007). „Intensivtäter“ – Neuartige Kontrolle mittels traierter Zuschreibung. *vorgänge*, (2), 63.
- RIESNER, L., BLIESENER, T. & THOMAS, J. (2012). Polizeiliche Mehrfach- und Intensivtäterprogramme: Befunde einer Prozessevaluation. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 23 (1), 40.
- SCHWIND, J.-V. (2012). *Intensivtäter und Intensivtäterprogramme der Polizei – bezogen auf Gewalttätigkeiten junger männlicher Rechtsbrecher – Eine kriminalistisch/kriminologische Studie*. (Masterarbeit an der Ruhr-Universität-Bochum). [<http://www.weihmann.info/images/Schwind%20Masterarbeit.pdf>]. (22.01.2015).
- SCHWIND, J.-V. (2013). Intensivtäterprogramme in den Bundesländern. *Kriminalistik*, (4), 243.
- SINGELNSTEIN, T. & STOLLE, P. (2012). *Die Sicherheitsgesellschaft – Soziale Kontrolle im 21. Jahrhundert*. (3. Auflage). Heidelberg: Springer.
- SONKA, C. & RIESNER, L. (2012). Junge „Mehrfach- und Intensivtäter“ – Implikationen für die Auswahl in polizeiliche Programme. *Forensische Psychiatrie, Psychologie, Kriminologie*, (6), 119.
- SONNEN, B.-R. (2013). Kinder- und Jugenddelinquenz in der strafrechtlichen Ermittlung – Was ist der Polizei erlaubt, was ist verboten, was ist geboten? *Familie Partnerschaft Recht*, (10), 408.
- STURZENHECKER, B., KAROLCZAK, M. & BRABAND, J. (2011). Ergebnisse der Evaluation der „Gemeinsamen Fallkonferenzen“ im Rahmen des „Handeln gegen Jugendgewalt“. *Zeitschrift für Jugendkriminalrecht und Jugendhilfe*, 22 (3), 305-312.

67 Dazu bereits PUSCHKE, 2007, S. 66.

68 Zu dem Begriff der Verpolizeichung des Strafverfahrens, ALBRECHT, 2010, S. 179, S. 181 ff.

69 So auch NEUBACHER, 2011, S. 436.

70 Vgl. nur SINGELNSTEIN & STOLLE, 2012.

71 NEUBACHER, 2011, S. 433 ff.

### Budo als Weg: Respekt, Achtsamkeit und sozialverträgliches Verhalten durch Körperlernen

23. bis 25.09.2015, Reinhausen bei Göttingen

Budo-Training bietet, wenn es gut gemacht wird, alternative Lern- und Kommunikationsformen. Es geht um das Kennenlernen der eigenen Stärke und Beweglichkeit, um eine Atmosphäre von Respekt und um das Erleben von Akzeptanz und Achtsamkeit.

In der Fortbildung befassen wir uns in gleichen Teilen mit dem pädagogischen Sinn der Kampfkunst und mit der praktischen Erfahrung des Körperlernens. Dazu wird das Team den TeilnehmerInnen Bewegungsübungen vermitteln und das Erlernen einer Selbstverteidigungsform (Kata) in Grundzügen ermöglichen.

#### Weitere Informationen & Anmeldung:

DVJJ, Lützerodestraße 9, 30161 Hannover

Tel.: 0511 – 348 36 40

Fax: 0511 – 318 06 60

E-mail: [tschertner@dvjj.de](mailto:tschertner@dvjj.de)

[www.dvjj.de/Veranstaltungen](http://www.dvjj.de/Veranstaltungen)